



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

Bankverbindung
Sparkasse Kassel
IBAN DE16 5205 0353 0011 8166 78
BIC HELADEF1KAS

BAG-SB e. V. · Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Versand per E-Mail an: RA6@bmj.bund.de

Berlin, 10. Mai 2024 – V2

Art. 107a EGInsO

Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften (...)

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Herr Bornemann, liebe Frau Schwudke,

seit 2020 ist es überschuldeten Privatpersonen möglich, nach einer dreijährigen Verfahrensfrist die Restschuldbefreiung zu erlangen. Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (RSB) soll evaluiert werden und die Entscheidung über mögliche gesetzgeberische Anpassungen soll auf Grundlage eines von der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 zu erstattenden Berichts erfolgen.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, unsere Erfahrungen aus der Praxis in den Bericht einzubringen.

Zusammenfassend lässt sich aus unserer Sicht feststellen, dass sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat.

Als Teil der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) weisen wir darauf hin, dass wir an einer **gemeinsamen Stellungnahme** mitgewirkt haben, deren Inhalt wir **vollumfänglich unterstützen** und daher hier nicht erneut zitieren. Gleichzeitig möchten wir aus Sicht der Praxis Folgendes ergänzen:

Durchweg positive Auswirkungen der Verkürzung

Viele Ratsuchende kommen explizit mit dem Wunsch der Insolvenz in die Beratung, weil sie die Vorstellung haben, dass es auch bei geringer Verschuldung gar keine andere als diese Lösung gibt. Ganz generell lässt sich feststellen, dass die Möglichkeiten des Schuldnerschutzes in der ZPO oder der Verbraucherrechte im BGB häufig unbekannt sind. Einige Ratsuchende wissen von der Verkürzung des RSB auf drei Jahre, aber längst nicht alle, manche gehen noch von fünf oder sechs oder gar sieben Jahren aus.

Durch die Verkürzung ist nicht nur das Verfahren selbst sondern auch die Entschuldung über einen Schuldenbereinigungsplan attraktiver geworden. Schuldenbereinigungspläne werden nunmehr regelhaft mit einer Laufzeit von 36 Monaten (3 Jahren) kalkuliert. Folglich kann durch die Verkürzung der gewünschte wirtschaftliche Neustart auch ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens viel schneller erreicht werden.

Das Verfahren wird zudem insgesamt als weniger „Scham behaftet“ und mehr als „normales“ und hierzu geeignetes außergerichtliches/gerichtliches Regelungsverfahren von den Ratsuchenden eingeordnet. Es entsteht eine größere Motivation, sich um die Regulierung zu kümmern, da der Zeitrahmen der Regulierung überschaubar wird. Die Verkürzung bietet Hoffnung, Erleichterung und Chancen auf einen Neuanfang für all jene, die unter der Last der Verschuldung leiden. Die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Sorge, dass mit der Verkürzung der Insolvenzzeit Missbrauchsfälle potenziell zunehmen, kann aus unserer Erfahrung und den in der gemeinsamen Stellungnahme der AGSBV genannten Zahlen entsprechend klar widerlegt werden.

In diesem Zusammenhang halten wir es für wichtig, zukünftig auch den Begriff des „redlichen“ Schuldners in § 1 InsO zu streichen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren stellt klar ein Verfahren der wirtschaftlichen Reintegration überschuldeter Menschen dar und wird öffentlich auch entsprechend so wahrgenommen.

Ausweitung der Beratungskapazitäten durch Abschaffung aussichtsloser AEVs

Trotz der positiven Entwicklungen durch die Verkürzung beobachten wir mit Sorge den bestehenden Fachkräftemangel und die langen Wartezeiten, die durch steigende Beratungsanfragen in den Beratungsstellen entstehen. Die Schulden- und Insolvenzberatungsstellen sind seit Jahren völlig überlastet und die Finanzierung ist in keiner Weise auskömmlich. Ressourcen, die aktuell beim Versand von aussichtslosen Vergleichsangeboten für Personalkosten, Papier und Porto eingesetzt werden, könnten deutlich besser für die Beratung der ver- und überschuldeten Menschen genutzt werden.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum vielerorts die Finanzierung der Schulden- und Insolvenzberatung an Verwaltungsabläufe wie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gekoppelt ist. Soziale Schulden- und Insolvenzberatung ist eine Beratungsleistung, deren Aufwand nicht an dem möglichen Ausgang bzw. Ergebnis gemessen werden kann, sondern an dem Umfang der Beratung.

Vorausgesetzt, dass durch die Länder und Kommunen eine verlässliche Finanzierung der Schulden- und Insolvenzberatung sichergestellt wird, sprechen wir uns daher ausdrücklich für eine Abschaffung eines verpflichtenden außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV) bei masselosen Verfahren aus (sog. Nullplan) und regen die Einführung einer sog. „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“ an, wie sie bereits mehrfach diskutiert wurde.

Auf- und Verrechnung von Sozialleistungen nach Erteilung RSB

Die Frage, ob eine Aufrechnung bzw. Verrechnung eines Sozialleistungsträgers mit einer nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung erfassten Gegenforderung möglich ist, wird von den Landessozialgerichten sehr kontrovers behandelt (für eine Restschuldbefreiung LSG Nordrhein-Westfalen und LSG Thüringen; dagegen LSG Bayern und LSG Sachsen-Anhalt). Das Bundessozialgericht hat sich hierzu bisher nicht eindeutig geäußert (vgl. BSG, Urteil vom 10.11.2022 – B 5 R 27/21 R, Rdnr. 41, wonach die Forderungen nicht mehr durchsetzbar sein "dürften").

Im Hinblick darauf, dass dem Schuldner durch das Insolvenzverfahren ein „fresh start“ ermöglicht werden soll, sollte hier unbedingt eine Klarstellung erfolgen, dass auch Forderungen von Sozialleistungsträgern von der Restschuldbefreiung erfasst werden.

Abgrenzung von Verbraucher- und Regelin insolvenz in der Beratungspraxis

§ 304 InsO regelt im Grundsatz, wer eine Verbraucherinsolvenz beantragen kann: es darf keine aktuelle selbständige wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen oder bei vorheriger Ausübung einer selbständig wirtschaftlichen Tätigkeit müssen weniger als 20 Gläubiger bei dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Nur wer eine selbständige Nebentätigkeit zusätzlich zu einer abhängigen Beschäftigung ausübt ohne nennenswerten Umfang und ohne organisatorische Verfestigung stellt nach Ansicht des BGH keine selbständige Tätigkeit dar (BGH, Beschl. V. 24.03.2021 – IX ZB 80/11, ZIP 2011, 966 ff = ZVI 2011, 292 f. Rn. 7). Damit unterscheidet sich die Regelung von dem Verbraucherbegriff des § 13 BGB, der nur auf den Zweck des einzelnen Rechtsgeschäftes abstellt. § 304 hingegen knüpft an die wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners an.

In der Praxis sind gerade Klein- und Kleinstunternehmer von dieser Regelung betroffen, die häufig lediglich eine Gewerbeanmeldung hatten oder eine freiberufliche Tätigkeit liegt Jahre zurück. Die Ratsuchenden kommen in die Beratungsstellen, da sie sich als Verbraucher „fühlen“ und mit der Abgrenzung der beiden Verfahrensarten nichts anfangen können. Gleichzeitig kommen die Beratungsfachkräfte in ein mögliches Dilemma mit den Regelungen des RDG, wonach Beratungen nach § 305 InsO erlaubt sind, somit aber die Übergänge in das Regelin insolvenzverfahren allein durch das Überschreiten der Gläubigeranzahl von 20 vom RDG möglicherweise nicht abgedeckt sein könnte. Diese Schuldnerinnen und Schuldner, die vielfach auch durch die pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffen waren, haben keine Lobby und keine Beratungsangebote. In den meisten Fällen kommen die Personen in die bestehenden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Die „willkürliche“ Grenze von 20 Gläubigern sollte gestrichen werden, da diese nichts über eine Unüberschaubarkeit der Vermögensverhältnisse aussagt. Auch bei Vorliegen einer offensichtlichen (fast) reinen Verschuldung eines Verbrauchers (keine Schulden beim Finanzamt aus der Selbständigkeit, keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, juristische Personen) sollte eine aktive oder ehemalige selbständige Tätigkeit des Schuldners unerheblich sein.

Lösung der Verstrickungsmöglichkeit

Ein großes Problem der Praxis bildet die Verstrickung, die durch Einzelvollstreckungen vor Eröffnung entsteht und auch im Insolvenzverfahren insoweit Bestand hat, als die Rangrechte der Pfändungsgläubiger bei der Pfändung zukünftiger Forderungen erhalten werden soll. Dieses betrifft insbesondere Konto- und Gehaltspfändungen. Derzeit stellt diese rechtliche Situation sowohl die Ratsuchenden, als auch die Beratungsstellen und Drittschuldner vor kaum lösbare Herausforderungen, zumal die rechtliche Problematik überaus komplex ist und auch von den Kreditinstituten oder mit gerichtlicher Hilfe oft nicht zeitnah und korrekt gelöst werden können (✂ s. **Positionspapier der AGSBV**).

Notwendig ist aus unserer Sicht eine endgültige Aufhebung dieser Pfändungen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowohl für private als auch für öffentliche Pfändungsgläubiger. Eine ledigliche Aussetzung der Wirksamkeit dieser Pfändungen wird nach unserer Einschätzung die Probleme der Praxis nur teilweise lösen.

Den (in der Praxis nach unserer Beobachtung äußerst selten tangierten) Interessen der Pfändungsgläubiger an der Beibehaltung ihres vorinsolvenzlichen Pfändungsrangs für den Fall des Scheiterns der RSB kann dadurch Genüge getan werden, dass diesem auf Antrag sein alter Rang wieder eingeräumt wird.

Eingrenzung der ausgenommenen Forderungen

In der Praxis ist zunehmend festzustellen, dass Gläubiger versuchen, ihre Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung anzumelden obwohl der Rechtsgrund gar nicht gegeben ist, in der Hoffnung, dass sich der Schuldner oder die Schuldnerin nicht dagegen wehrt und somit die Vollstreckungsmöglichkeit des Gläubigers auch nach der Restschuldbefreiung erhalten bleibt. In der Tat sind Ratsuchende mit dem Widerspruchsverfahren und erst recht mit dem Feststellungsverfahren oft überfordert und bleiben nicht selten untätig.

Das System der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen ist aus unserer Sicht auch deutlich zu weit gefasst und differenziert nicht zwischen Art und Schwere der Vergehen. Die Ausnahmetatbestände für Steuerverbindlichkeiten und Unterhaltsschulden wurden durch den Gesetzgeber sogar noch verschärft.

Dieses System, das natürliche Personen nicht nur zeitweise, sondern lebenslang von einer Entschuldung ausschließt, schadet letztendlich auch den öffentlichen Kassen und sollte dringend überdacht werden.

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Evaluationsbericht beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

*Mit freundlichen Grüßen,
Vorstand und Geschäftsstelle*

Zum Verband:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. – [☞ BAG-SB](#) – vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände – [☞ AGSBV](#).